



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/2767/2020

Schwaz, den 13.08.2020

Betreff: TIGAS Tirol – Netzverstärkungen im Stadtgebiet – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher: Herr Alexander Faustmann – 0664/5453177
Bauführer: Herr Robert Waldner – 0664/910 14 92

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten im Stadtgebiet durch die Firma PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 17.08.2020 bis 05.10.2020, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. **Dr.-Körner-Straße/Stichstraße Klumaier:**
Für die Anbindung der Wohnanlage Dr.-Körner-Straße/Bauvorhaben Koppensteiner ist es erforderlich, in der Stichstraße Klumaier zwischen der Dr.-Weißgatterer-Straße und der Dr.-Körner-Straße Grabungsarbeiten durchzuführen.
 - Die Grabungsarbeiten haben gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abgesichert zu werden. Die Grabungsarbeiten haben halbseitig durchgeführt zu werden, sodass zumindest eine Fahrspur jederzeit für den Individualverkehr benutzbar ist.
 - Die Grabungsarbeiten beginnen am 17.08.2020 und erstrecken sich über einen Zeitraum von zwei Wochen.

2. **Fuggergasse – Grabung zwischen Ludwig-Penz-Straße und Burggasse:**
In der Fuggergasse ist es erforderlich, zwischen dem Haus Nr. 11 und der Zufahrt zum Haus Nr. 13 das Rohrnetz zu schließen. Die Grabungen bedingen eine gesamtartige Sperrung des Straßenabschnittes.
 - Im Kreuzungsbereich Ludwig-Penz-Straße/Fuggergasse und Burggasse/Fuggergasse sind die Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie die Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.
 - Der Baustellenbereich ist vollflächig gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern. Die Fuggergasse wird aufgrund der Enge auch für Fußgänger nicht benutzbar sein. Dafür sind entsprechende Hinweise aufzustellen.
 - Die Grabungsarbeiten beginnen am 17.08.2020 und erstrecken sich über einen Zeitraum von zwei Arbeitswochen.

3. **Wopfnerstraße – Grabungen entlang der Stadtgalerien:**

In der Wopfnerstraße sind Grabungsarbeiten von der Tannenberggasse bis zur Wäscherei Enzenberg vonnöten. Mit dem Planungsbüro vereinbart worden ist, dass die Grabungen im Parkstreifen vorzunehmen sind und dieser gesamthaft neu asphaltiert wird. Im Zuge dieser Straßenbauarbeiten wird auch der Behindertenparkplatz in Höhe der Apotheke entsprechend den Vorgaben der Stadtgemeinde umgebaut.

- Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzuplanken.
- Die Baustelle ist durch die Verkehrszeichen „Achtung Baustelle“ gem. § 50 Ziff. 9 StVO 1960 und „Achtung Engstelle rechtseitig“ gem. § 50 Ziff. 8c StVO 1960 entsprechend kenntlich zu mache. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 zu reduzieren. 10 m nach dem Baustellenbereich ist die Geschwindigkeitsbeschränkung wieder aufzuheben.
- Der entlang den Stadtgalerien vorbeiführende Gehweg sowie die Zu- und Abgänge und Rampen für Lieferanten haben jederzeit benutzbar zu bleiben.
- Der derzeit als Parkstreifen benutzte Bereich ist durch die Aufstellung der Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbote“ gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 entsprechend dem Baufortschritt von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.
- Mit den Bauarbeiten wird am 31.08.2020 begonnen. Sie erstrecken sich über einen Zeitraum von zwei Wochen.

4. **Wopfnerstraße/Lahnbachgasse:**

Von der Hauptleitung in der Wopfnerstraße abzweigend ist eine Gasleitung in Richtung Lahnbachbühel auf eine Länge von ca. 100 m bis zur Musikschule erforderlich. Zu diesem Zwecke muss in der Wopfnerstraße ein Ringarmatur eingebaut, die Wopfnerstraße gequert und sodann die Leitung bis zum Bestand in Höhe der Musikschule verlängert werden.

- Die Querung der Wopfnerstraße hat halbseitig zu erfolgen, sodass jederzeit für den öffentlichen Verkehr und den Individualverkehr eine Fahrspur zur Verfügung steht. Dieser Baustellenbereich ist ebenso gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern.
- Für die Grabungen in der Lahnbachgasse ist diese gesamthaft für den Verkehr zu sperren. Im Kreuzungsbereich Lahnbachgasse/Wopfnerstraße ist ein „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine vollflächige Abplankung aufzustellen.
- Die bestehende Einbahnregelung in der Lahnbachgasse zwischen der Wopfnerstraße und dem Lahnbachbühel ist durch die Abdunklung der Verkehrszeichen „Einbahn“ und „Einfahrt verboten“ befristet aufzuheben.
- Für Fußgänger ist jederzeit die Zugänglichkeit zur Musikschule bzw. zu den Hauseingängen, speziell der Zugang zu den Arztpraxen aufrecht zu erhalten.

- Mit den Grabungsarbeiten wird am 07.09.2020 begonnen. Sie erstrecken sich über einen Zeitraum von zwei Arbeitswochen.

5. **Gilmstraße – Haus Nr. 32 bis Hofgasse:**

Eine weitere Rohrnetzverstärkung ist in der Gilmstraße zwischen der Hofgasse und der Gilmstraße bei Haus Nr. 32 erforderlich. Die Grabungsarbeiten sind unmittelbar neben der Künette der Stadtwerke Schwaz für den Lichtwellenleiter aus dem Jahr 2019 beabsichtigt. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Asphaltierung sowohl der TIGAS- Künette als auch eine Neuasphaltierung der Stadtwerke-Künette beabsichtigt.

- Der Baustellenbereich ist gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern.
- Für die Grabungsarbeiten vom Haus Nr. 32 bis Haus Nr. 39 ist eine Fahrspur für den Individualverkehr durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 aufrecht zu erhalten.
- Für die Grabungen in der Gilmstraße (Hofgasse) zur Verbindung und den Einbau der Ringarmatur ist die Hofgasse für den Individualverkehr und den öffentlichen Verkehr zu sperren. Dazu ist im Kreuzungsbereich Innsbrucker Straße/Gilmstraße (Pizzeria Venezia) das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie eine rechtsweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 und das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.
- Die bestehende Einbahnregelung in der Gilmstraße von der Innsbrucker Straße bergwärts ist durch das Abdunkeln der Verkehrszeichen zwischen der Innsbrucker Straße und dem Baustellenbereich aufzuheben.
- Mit den Arbeiten wird am 21.09.2020 begonnen. Sie erstrecken sich über einen Zeitraum von zwei Wochen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschrankung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



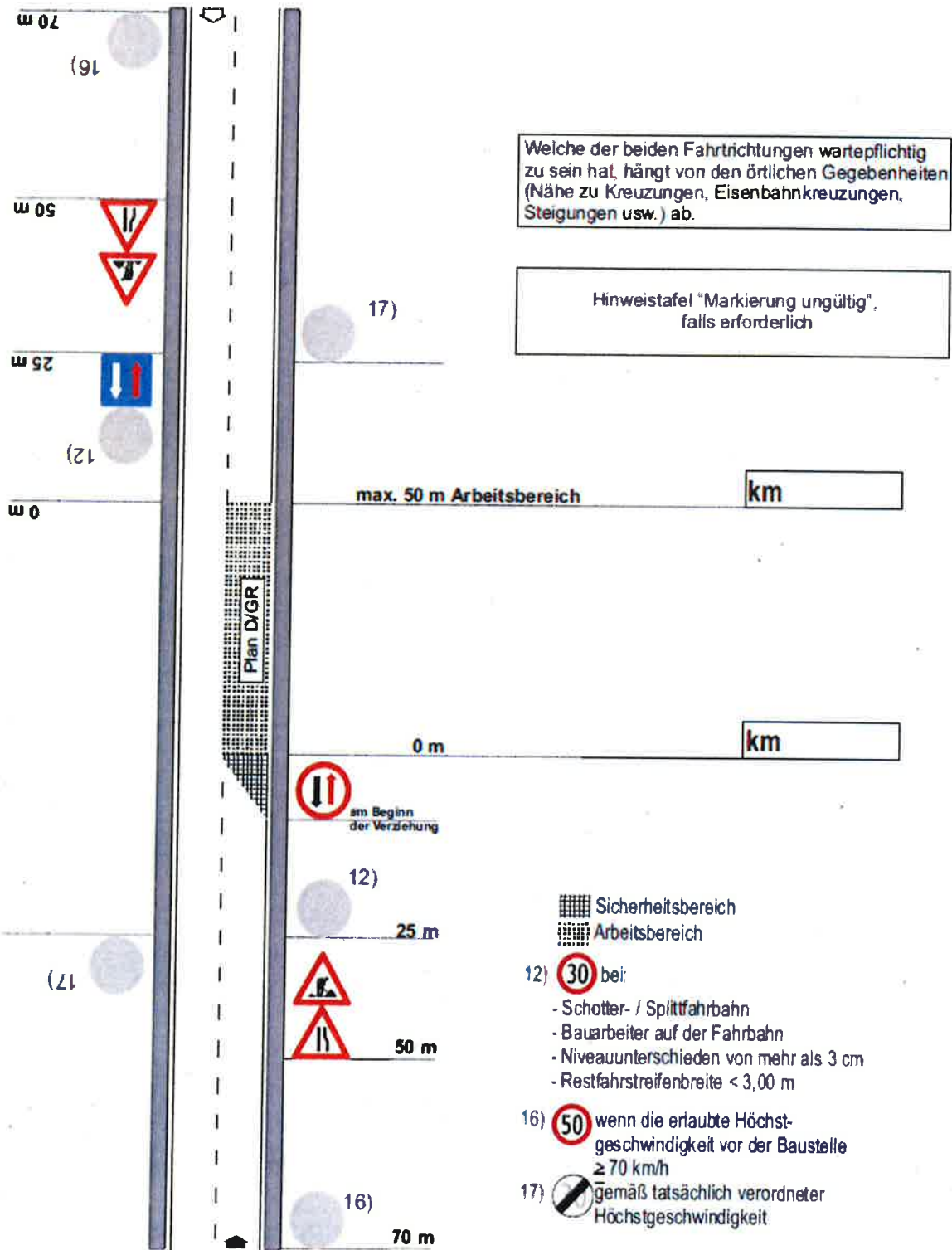
(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017